

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 25.10.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem (Abfallentsorgungssatzung) vom 25.10.1995 hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 20.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Uedem erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallentsorgung entstehen, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1)² Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Uedem Gleichgestellten.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt.

Bei Abfallgemeinschaften haftet der in der schriftlichen Verpflichtungserklärung genannte Anschlusspflichtige (§ 14 Abs. 1 Ziffer 2 der Abfallentsorgungssatzung).

- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumswechsel anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die erstmalige Abfuhr folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.

§ 4³

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1)¹ Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl, Häufigkeit der Leerung und Zweck der Abfallbehälter berechnet.
- (2)⁷ Die Gebühren für die 14-tägige Leerung eines Restabfallbehälters (Graue Tonne) betragen jährlich bei einem Fassungsvermögen von

² Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.11.2000

³ Fassung der 14. Änderungssatzung vom 23.12.2010

¹ Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.1996

⁷ Fassung der 20. Änderungssatzung vom 08.11.2017

80-Liter grau	123,15 €
120-Liter grau	170,43 €
240-Liter grau	306,01 €
770-Liter grau	967,60 €
1.100-Liter grau	1.371,99 €

- (3)⁷Die Gebühren für die 4-wöchentliche Leerung eines Abfallbehälters für Papier, Pappe, Kartonagen (Grüne Tonne) betragen jährlich bei einem Fassungsvermögen von

120-Liter grün	3,80 €
240-Liter grün	3,00 €
770-Liter grün	24,10 €
1.100-Liter grün	33,80 €

- (4)⁶Die Gebühren für die 14-tägige Leerung eines Abfallbehälters für pflanzliche Abfälle aus Küche und Garten (Braune Tonne) betragen jährlich bei einem Fassungsvermögen von

120-Liter braun	52,00 €
240-Liter braun	105,00 €

- (5)⁷Die Gebühr für Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern (Restabfallsack) bzw. 80 Litern (PPK-Abfallsack) betragen pro

Restabfallsack	3,70 €
Papiersammelsack	2,50 €

- (6)⁵Die unter Absatz 2 genannten Gebührensätze gelten für das Entsorgungsangebot: Restabfall, Schadstoffe aus Haushalten im Bringsystem, verdeckte Sperrgutabfuhr einschl. weiße Ware, Altholz, Metall.

- (7)⁶Für einen Volumenaustausch eines Restabfallbehälters wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben, sofern der Tausch nicht durch eine Veränderung der Personenzahl begründet ist.

- (8)⁶Für einen Volumenaustausch eines Bioabfallbehälters wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle und Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

⁷ Fassung der 20. Änderungssatzung vom 08.11.2017

⁶ Fassung der 19. Änderungssatzung vom 19.12.2016

⁵ Fassung der 18. Änderungssatzung vom 29.10.2015

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Gemeinde, die mit der Anforderung anderer gemeindlicher Abgaben verbunden sein können, für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2)⁴ In den Fällen des § 4 Abs. 6 wird die Gebühr bei Überlassung des Abfallsackes fällig.
- (3)⁴ Die Gebühr im Falle des § 4 Abs. 8 und 9 für den Austausch von Abfallbehältern und ihren Rücktausch wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 29.04.1991 außer Kraft.

⁴ Fassung der 15. Änderungssatzung vom 31.03.2011

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 25. Oktober 1995

W. van Briel
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
20.09.1995	-	25.10.1995	30.10.1995	01.01.1996
1. Änderungssatzung 18.11.1996	-	20.11.1996	30.11.1996	01.01.1997
2. Änderungssatzung 24.11.1997	-	01.12.1997	06./09.12.1997	01.01.1998
3. Änderungssatzung 23.11.1998	-	27.11.1998	05.12.1998	01.01.1999
4. Änderungssatzung 20.12.1999	-	21.12.1999	29.12.1999	01.01.2000
5. Änderungssatzung 06.11.2000	-	13.11.2000	16.11.2000	01.01.2001
6. Änderungssatzung 17.12.2001	-	19.12.2001	22.12.2001	01.01.2002
7. Änderungssatzung 19.12.2002	-	20.12.2002	28.12.2002	01.01.2003
8. Änderungssatzung 18.12.2003	-	19.12.2003	23.12.2003	01.01.2004
9. Änderungssatzung	-	20.12.2004	22./29.12.2004	01.01.2005

16.12.2004				
Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmi- gung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
10. Änderungs- satzung 15.12.2005	-	19.12.2005	23.12.2005	01.01.2006
11. Änderungs- satzung 02.11.2006	-	08.11.2006	11.11.2006	01.01.2007
12. Änderungs- satzung 20.12.2007	-	20.12.2007	27.12.2007	01.01.2008
13. Änderungs- satzung 18.12.2008	-	22.12.2008	30.12.2008	01.01.2009
14. Änderungs- satzung 13.12.2010	-	23.12.2010	29.12.2010	01.01.2011
15. Änderungs- satzung 14.03.2011	-	21.03.2011	21.03.2011 (NRZ) 22.03.2011 (RP)	23.03.2011
16. Änderungs- satzung 19.12.2012	-	19.12.2012	22.12.2012	01.01.2013
17. Änderungs- satzung 19.12.2013	-	20.12.2013	21.12.2013	01.01.2014
18. Änderungs- satzung 29.10.2015	-	21.12.2015	23.12.2015	01.01.2016
19. Änderungs- satzung 15.12.2016	-	19.12.2016	21.12.2016	01.01.2017
20. Änderungs- satzung 06.11.2017	-	08.11.2017	10.11.2017	01.01.2018